

**Beschluss**

**AZ: BSchK/51/2012/B  
LSchK/NDS/08/2012/A**

Karl-Liebknecht-Haus  
Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

In dem Verfahren der Genossen

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

H. T., J. P. J., W. T.-S.

vertreten durch den H. T.

- Beschwerdeführer -

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

gegen

DIE LINKE. KV Wendland

- Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 04. November 2012 beschlossen:

Das Verfahren wird eröffnet und zur Verhandlung an die Landesschiedskommission Niedersachsen verwiesen.

**Begründung:**

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Abwahl des Beschwerdeführers als Kreisvorstandsmitglied und die Wahl eines Nachfolgers vom 27. März 2012 durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Wendland. Das Verfahren war von der Landesschiedskommission nicht eröffnet worden.

Nach Angaben des Beschwerdeführers waren entgegen der Satzungsregelung des Kreisverbandes Abwahl und Nachwahl nicht in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen worden. Zudem habe es erst im Laufe des zweiten Wahlganges (also bei der Wahl eines Nachfolgers) durch Zuruf die Besetzung einer Wahlkommission gegeben.

Die Wahlordnung der Partei DIE LINKE gilt für alle Wahlen in der Partei. Zu diesen gehören auch Abwahlen. Nach § 4 der WO sind für diese in offener Abstimmung Wahlkommissionen zu bilden.

Da sich die LSchK in ihrer Entscheidung über die Nichteröffnung eines Verfahrens nicht zu der Frage der Existenz einer Wahlkommission bereits für den ersten Wahlgang (die Abwahl des Beschwerdeführers) äußert, war das Verfahren schon für die Prüfung dieser Wahlrüge zu eröffnen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Eröffnung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.